

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium  
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 24/2023  
(24. Juli 2023)**

---

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die  
Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)  
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

**vom 25. Juli 2018**

**in der geänderten Fassung vom 14. Juli 2022**

**(Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 33/2022)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24. Juli 2023 ihre Zustimmung erteilt.

## INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN .....	3
<b>Nr. 1 Änderung des § 1 Masterstudiengänge</b> .....	3
<b>Nr. 2 Änderung des § 5 Prüfungsleistungen</b> .....	3
<b>Nr. 3 Änderung des § 6 Zulassungs- und Prüfungsamt</b> .....	3
<b>Nr. 4 Änderung des § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß</b> .....	3
<b>Nr. 5 Änderung des § 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich</b> .....	3
<b>Nr. 6 Änderung des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge</b> .....	4
<b>Nr. 7 Änderung des Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen</b> .....	6
<b>Nr. 8 Änderung des Abschnitt 3: Fachbereich Technik</b> .....	7
<b>Nr. 9 Änderung des Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft</b> .....	10
<b>Nr. 10 Änderung des Teil D: Schlussbestimmungen</b> .....	10
<b>Nr. 11 Änderung des Anhang 1 (zu § 5): Prüfungsformen</b> .....	11
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	11
ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG .....	12

## ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPrO DHBW) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2022 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 33/2021 vom 14. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

### **Nr. 1 Änderung des § 1 Masterstudiengänge**

- a) In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „*Advanced Practice in Healthcare*“ die Wörter „*Intensive Care*“ eingefügt.
- b) In § 1 Absatz 1 wird das Wort „*Sales*“ durch die Wörter „*Sales and Negotiation*“ ersetzt.

### **Nr. 2 Änderung des § 5 Prüfungsleistungen**

- a) In § 5 Absatz 3 werden nach den Wörtern „*14. Praktische Prüfung*“ die Wörter „*15. Fallanalyse*“ eingefügt.
- b) In § 5 Absatz 3 wird die bisherige Nummer 15 zu Nummer 16.

### **Nr. 3 Änderung des § 6 Zulassungs- und Prüfungsamt**

In § 6 wird Satz 1 gestrichen. Der bisherige § 6 Satz 2 wird zu § 6 Satz 1.

### **Nr. 4 Änderung des § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- a) In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „*schriftlich*“ die Wörter „*oder in Textform*“ eingefügt.
- b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird am Satzende das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
- c) In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „*gemacht werden*“ folgendes eingefügt:  
*„für die Anzeige und Glaubhaftmachung in Textform ist die durch das DHBW CAS zur Verfügung gestellte elektronische Einrichtung zu verwenden“*

### **Nr. 5 Änderung des § 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich**

- a) In § 15 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „*schriftlichen Antrags*“ die Wörter „*oder eines Antrags in Textform*“ eingefügt.
- b) In § 15 Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „*prüfenden Person*“ folgendes eingefügt:  
*„; für den Antrag in Textform ist die durch das DHBW CAS zur Verfügung gestellte elektronische Einrichtung zu verwenden.“*

## **Nr. 6 Änderung des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge**

- a) In Teil C wird in § 21 folgender Absatz 2 eingefügt:

*„(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ beträgt vier Monate.“*

- b) Der bisherige § 21 Absatz 2 wird zu § 21 Absatz 3. Der bisherige § 21 Absatz 3 wird zu § 21 Absatz 4. Der bisherige § 21 Absatz 4 wird zu § 21 Absatz 5. Der bisherige § 21 Absatz 5 wird zu § 21 Absatz 6.

- c) In § 21 Absatz 4 werden die Wörter „*Studiengangskernmodule General Health Sciences*“ durch die Wörter „*Kernmodule General Health Sciences*“ ersetzt.

- d) In § 21 Absatz 5 werden in der Curriculumstabelle von Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Advanced Clinical Practice die Wörter „*Studiengangskernmodule General Health Sciences*“ durch die Wörter „*Kernmodule General Health Sciences*“ ersetzt.

- e) In § 21 Absatz 5 werden in der Curriculumstabelle von Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Health Professional Education die Wörter „*Studiengangskernmodule General Health Sciences*“ durch die Wörter „*Kernmodule General Health Sciences*“ ersetzt.

- f) In § 21 Absatz 5 werden in der Curriculumstabelle von Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Management & Leadership in Healthcare die Wörter „*Studiengangskernmodule General Health Sciences*“ durch die Wörter „*Kernmodule General Health Sciences*“ ersetzt.

- g) In Teil C wird nach § 21 folgender § 21a eingefügt:

*„§ 21a Studiengang Intensive Care*

*(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studiengang „Intensive Care“ beträgt vier Monate.*

*(2) Im Studiengang „Intensive Care“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).*

*(3) Im Studiengang „Intensive Care“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:*

- *Studiengangskernmodule Intensive Care*
- *Kernmodule General Health Sciences*

*(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach der folgenden Tabelle:*

<b>Intensive Care</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Intensive Care</b>				
<i>Forschungsprojektarbeit I</i>	1	1	0	5
<i>Forschungsprojektarbeit II</i>	1	1	0	5
<i>Masterarbeit</i>	1	2	0	20
<i>Pflege von Patientinnen und Patienten mit hämodynamischen Beeinträchtigungen</i>	1	1	0	5
<i>Pflege von Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Beeinträchtigungen</i>	1	1	0	5
<i>Pflege von Patientinnen und Patienten mit Traumata</i>	1	1	0	5
<i>Pflege von Patientinnen und Patienten mit gastro-enterologischen/ nephrologischen Beeinträchtigungen und Stoffwechsel- bzw. Infektionserkrankungen</i>	1	1	0	5
<i>Pflege von Patientinnen und Patienten mit neurologischen Beeinträchtigungen</i>	1	1	0	5
<i>Spezielle Anästhesie</i>	1	1	0	5
<i>Diagnostische und therapeutische Maßnahmen, Hygiene, Hämatologie</i>	1	1	0	5
<i>„Besondere Förder- und Betreuungskonzepte“ oder* „Versorgungssituationen in der Notaufnahme“</i>	1	1	0	5
<b>Kernmodule General Health Sciences</b>				
<i>Forschung und evidenzbasierte Praxis</i>	1	1	0	5
<i>Management von intensivmedizinischen Versorgungseinheiten</i>	1	1	0	5
<i>Anästhesie und Notfallversorgung</i>	1	1	0	5
<i>„Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ oder „Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen“</i>	1	1	0	5

\* Bei der angestrebten Weiterbildung in der Pflege (§ 25 LPfIG i. V. m. WVO-Pflegeberufe) ist in dem Fachmodul Notfallpflege, das Modul „Versorgungssituationen in der Notaufnahme“ zu belegen. Bei allen anderen angestrebten Fachmodulen der Weiterbildung in der Pflege ist das Module „Besondere Förder- und Betreuungskonzepte“ zu belegen.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn beide For-

*schungsprojektarbeiten sowie weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.“*

## **Nr. 7 Änderung des Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen**

- a) In Teil C Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen wird der bisherige § 22d zu § 22c und der bisherige § 22c wird zu § 22d.
- b) § 22c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22c *Studiengang Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit*

(1) *Im Studiengang „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:*

- *Studiengangskernmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit*
- *Studiengangsmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit*
- *Wahlmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit*

(2) *Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:*

<b>Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS - LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit</b>				
<i>SMPKS_01: Wohlfahrtsstaat und Sozialer Wandel oder* SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, gesellschaftlicher Wandel, Governance</i>	1	1	0	5
<i>SMPKS_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMDiSA_02: Empirische Sozialforschung I</i>	1	0	1	5
<i>SMPKS_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMDiSA_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II</i>	1	1	0	5

<b>Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS - LP</b>
<i>SMPKS_04: Grundlagen von Planung und Koordination</i>	1	0	1	5
<i>SMPKS_05: Handlungsfelder von Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit</i>	1	0	1	5
<i>SMPKS_06: Projektstudium</i>	1	1	0	5
<i>SMPKS_07: Wirkungsorientierung, Controlling und Evaluation</i>	1	1	0	5
<i>SMPKS_08: Beteiligung – Grundlagen und Herausforderungen in Planungs- und Koordinationsprozessen</i>	1	0	1	5
<i>SMPKS_09: Soziale Innovationen fördern und Netzwerke gestalten</i>	1	1	0	5
<i>SMPKS_14: Masterarbeit</i>	1	2	0	25
<b>Wahlmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit</b>				
<i>4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ oder „Wahlmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“***</i>	4	bis zu 4	bis zu 4	20

\* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung

\*\* Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlmodule“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMPKS\_02 und SMPKS\_03. – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.“

## **Nr. 8 Änderung des Abschnitt 3: Fachbereich Technik**

- a) In Teil C Abschnitt 3: Fachbereich Technik wird in § 23b in der Überschrift an das Wort „Elektrotechnik“ folgende Fußnote 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Nichtamtliche Fußnote: Die Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik“ ändert sich gegebenenfalls im Rahmen der Beschlussfassungen des Senats und des Aufsichtsrats zur Reakkreditierung des Studiengangs. Dies umfasst neben der Bezeichnung des Studiengangs auch die Bezeichnung der Modulgruppen und der Modultabelle. Eine neue Bezeichnung wird auf der Website des DHBW CAS kommuniziert.“

b) In § 23b Absatz 3 wird die Curriculumstabelle wie folgt neu gefasst:

<b>„Elektrotechnik</b>				
<b>Modul oder Modulgruppe</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Kernmodule Technik</b>				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
<b>Studiengangskernmodule Elektrotechnik</b>				
3 Module aus der Modulgruppe II.1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mathematische Methoden der Elektrotechnik,</li> <li>• Product Lifecycle Management in der Elektrotechnik,</li> <li>• Elektromagnetische Verträglichkeit,</li> <li>• Angewandte Feld- und Potentialtheorie</li> </ul>	3	3	0	15
<b>Studiengangsmodule Elektrotechnik*</b>				
6 Module aus der Modulgruppe II.2 Studiengangsmodule Elektrotechnik	6	6	0	30
<b>Wahlmodule Elektrotechnik</b>				
Insgesamt 1 Modul aus den Modulgruppen II.1-II.2, II.10 oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik**	1	1	0	5

\* Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang „Mechatronik“ oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnik Grundlagen und Mathematik“ und „Elektronik und Messtechnik“ obligatorisch.

\*\* Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.“

c) In § 23b wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Studierende des Masterstudiengangs Elektrotechnik, die vom 01.04.2023 bis zum 30.09.2023 am DHBW CAS immatrikuliert wurden, können ab dem 01.10.2023 auf Anzeige die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden. <sup>2</sup>Die Anzeige hierfür ist von Studierenden

bis spätestens 30.09.2023 beim DHBW CAS – Fachbereich Technik in Textform ausschließlich über die den Studierenden zugewiesenen CAS-E-Mail-Adressen zu stellen. <sup>3</sup>Der Duale Partner ist vom Studierenden über die Anzeige in Kenntnis zu setzen.“

d) In § 23c Absatz 3 werden die Wörter „Technik und Wirtschaft“ durch die Wörter „Technik, Wirtschaft und Sozialwesen“ ersetzt.

e) § 23d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23d Studiengang Informatik

(1) Im Studiengang „Informatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- IV.1 Studiengangskernmodule Informatik
- IV.2 Studiengangsmodule Informatik
- IV.3 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlagenmodule Informatik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Informatik</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Kernmodule Technik</b>				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
<b>Studiengangskernmodule Informatik</b>				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
„Systementwicklung und Architektur“ oder „Advanced Software Engineering“ oder „Advanced Algorithms“	1	1	0	5
<b>Studiengangsmodule Informatik</b>				
5 Module aus den Modulgruppen IV.1 und IV.2	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Informatik Nebenfach</b>				
1 Modul aus der Modulgruppe IV.3 oder IV.20*	1	1	0	5
<b>Wahlmodule Informatik</b>				

<b>Informatik</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
2 Module aus den Modulgruppen IV.2.-IV.3 und IV.20* und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und/oder der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft**	1	1	0	5

\* Nur für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach Genehmigung der Wissenschaftlichen Leitung.

\*\*Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und Wirtschaft: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung. Module der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“

(4) Für Studierende des Masterstudiengangs Informatik, die vom 01.04.2023 bis zum 30.09.2023 am DHBW CAS immatrikuliert wurden, können ab dem 01.10.2023 auf Anzeige die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden. <sup>2</sup>Die Anzeige hierfür ist von Studierenden bis spätestens 30.09.2023 beim DHBW CAS – Fachbereich Technik in Textform ausschließlich über die den Studierenden zugewiesenen CAS-E-Mail-Adressen zu stellen. <sup>3</sup>Der Duale Partner ist vom Studierenden über die Anzeige in Kenntnis zu setzen.“

#### **Nr. 9 Änderung des Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft**

- In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird in § 24 Satz 2 das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird in § 24j in der Überschrift das Wort „Sales“ durch die Wörter „Sales and Negotiation“ ersetzt.
- In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird in § 24j Absatz 1 das Wort „Sales“ durch die Wörter „Sales and Negotiation“ ersetzt.
- In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird in § 24j Absatz 2 das Wort „Sales“ jeweils durch die Wörter „Sales and Negotiation“ ersetzt.
- In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird in § 24j Absatz 3 das Wort „Sales“ jeweils durch die Wörter „Sales and Negotiation“ ersetzt.

#### **Nr. 10 Änderung des Teil D: Schlussbestimmungen**

- In Teil D: Schlussbestimmungen wird § 25 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:  
„(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2023 aufnehmen.“
- In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „ab Inkrafttreten“ durch die Wörter „ab 1. Oktober 2023“ ersetzt.
- In § 25 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in § 13 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 5 Satz 1 gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Sechsten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) aufgenommen haben.“

d) In § 25 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

e) § 25 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudienganges „Intensive Care“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieses Masterstudiengangs frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.“

f) In § 25 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

g) In § 25 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Änderungen dieser Satzung durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 14. Juli 2022 treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2022 aufnehmen.“

## **Nr. 11 Änderung des Anhang 1 (zu § 5): Prüfungsformen**

a) In Anhang 1 wird nach „14. Praktische Prüfung“ folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Fallanalyse

*Die Fallanalyse ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Epikrise eines Patientenbehandlungsfalls aus der intensivmedizinischen Versorgung dargestellt, auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands analysiert und hinsichtlich möglicher Handlungsoptionen kritisch diskutiert wird. Die Fallanalyse hat einen Umfang von 10-15 Seiten.“*

b) In Anhang 1 werden die Wörter „15. Masterarbeit“ durch die Wörter „16. Masterarbeit“ ersetzt.

## **ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Die Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPrO DHBW) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

### ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPrO DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Sechsten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 24. Juli 2023



Prof. Dr. Martina Klärle  
Präsidentin